

SATZUNG

Gründungssatzung vom 10. Oktober 2014 mit Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 12.Dezember 2014

Abschnitt A - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Zeichen der Welt"; nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereines ist 25348 Glückstadt.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein bezweckt am jetzigen Standort in Glückstadt:
 - 1. Die Erhaltung und Pflege der historischen Gebäude, der Druckgerätetechnik, einschließlich der Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit sowie der historischen Zeitungs- und Buchbestände der Fremdsprachendruckerei und des Verlages J.J. Augustin als Denkmal,
 - 2. die Darstellung der Geschichte des Buchdruckes in Glückstadt seit 1632 unter besonderer Berücksichtigung der ehemaligen Eigentümerfamilie Augustin,
 - 3. und in diesem Zusammenhang den Betrieb der historischen Druckgeräte als aktives Museum "J.J. Augustin Zeichen der Welt" auf gemeinnütziger Grundlage einschließlich der Durchführung von Besichtigungen, Ausstellungen, Führungen und Vorführungen sowie von Vorträgen und Studien,
 - 4. die Nutzung des vorhandenen historischen Schriftgutes zu Zwecken der Bildung und Ausbildung.
- (2) Zur Erreichung seiner Zwecke arbeitet der Verein eng mit der Stadt Glückstadt sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinen Sinne tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung:
 - von Kunst und Kultur sowie
 - der Volks- und Allgemeinbildung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereines erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein weder Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden, noch am Vereinsvermögen.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein kann Mitglied in nationalen und internationalen Dachverbänden werden, wenn deren Zwecke im Einklang mit dem Zweck des Vereines stehen.
- (2) Die Entscheidung trifft der Kernvorstand.

Abschnitt B: Vereinsmitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Vereines können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - 1. ordentlichen Mitgliedern
 - 2. außerordentlichen Mitgliedern
 - 3. Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung, die aktiv oder passiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die Tätigkeiten des Vereines ideell, materiell oder finanziell fördern. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils einen beauftragten persönlichen Repräsentanten vertreten.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung nach Antrag des Kernvorstandes ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Kernvorstand zu richten.
- (2) Der Aufnahmeantrag von eingeschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen natürlichen Personen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kernvorstand gemäß Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zum ersten eines Monats. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft
 - 2. Streichung von der Mitgliederliste
 - 3. Ausschluss
 - 4. Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen)
 - 5. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung der Mitgliedschaft) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Kernvorstandes gem. § 26 BGB und wird mit Beginn des Folgemonates wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Kernvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse mit den

- Beiträgen für zwei Jahre im Rückstand ist
- 2. Der Beschluss kann frühestens nach einem Monat nach Versand der 2. Mahnung erfolgen, in der die Streichung zwingend angedroht wurde
- 3. Der Beschluss der Streichung ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereines verstößt und/oder den Interessen des Vereines zuwider handelt und/oder den Ruf des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt.
- 1. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich beantragt werden. Die Beantragung ist an den Kernvorstand zu richten.
- Das betreffende Mitglied ist über den Antrag samt Begründung mit der Aufforderung zu informieren, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber zu erklären.
- 3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied erhält auf Wunsch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 4. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Pflichtbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- 1. Der Beitrag wird unbar vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt.
- 2. Auf Antrag kann der Kernvorstand in begründeten Einzelfällen Pflichtbeiträge teilweise oder ganz erlassen oder stunden.
- 3. Geleistete Pflichtbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.
- (2) Außerordentliche Mitglieder leisten freiwillige Zuwendungen und/oder regelmäßige Beiträge, deren Höhe mit dem Kernvorstand im Einzelfall vereinbart wird.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Pflichtbeiträge
- (4) Alle Mitglieder können freiwillige Spenden leisten.

Abschnitt C: Organe des Vereines

§ 9 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - 1. Der Kernvorstand gem. § 26 BGB,
 - 2. der Gesamtvorstand
 - 3. die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden gem. den Vorgaben der aktuellen Lohnsteuerrichtlinien ersetzt oder als Aufwandspauschale quittiert.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten.
- 1. Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale ist durch den Kernvorstand zu beantragen.
- 2. Über die Gewährung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kernvorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Kernvorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
- 1. Dem/der Vorsitzenden,

- 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter(in)),
- 3. dem/der Schriftführer(in),
- 4. dem/der Finanzbeauftragten und
- 5. einem/einer Beisitzer(in)
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils für sich zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kernvorstandes.
- (3) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Kernvorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (4) Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nicht zwingend nachgewiesen werden.
- (5) Mitglieder des Kernvorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben grundsätzlich bis zur Wahl des neuen Kernvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet der/die gewählte Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand oder Verein aus, übernimmt grundsätzlich der/die Stellvertreter(in) den kommissarischen Vorsitz für die verbleibende Zeit bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl. Diese Regelung gilt auch für andere Gründe, die eine Wahrnehmung des Vorsitzes durch den/die gewählte Amtsträger(in) objektiv verhindern.
- (7) Bei Ausscheiden anderer Mitglieder des Kernvorstandes aus gleichen Gründen oder bei Übernahme einer anderen Funktion im Kernvorstand beruft dieser einen kommissarischen Vertreter für die verbleibende Zeit der Wahlperiode. Eine Wahrnehmung von zwei Ämtern des Kernvorstandes in Personalunion ist nicht zulässig.
- (8) Der Kernvorstand fasst Beschlüsse hinsichtlich aller Angelegenheiten des Vereines, die nicht anderen Organen des Vereines vorbehalten sind.
- 1. Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind, an der Beschlussfassung beteiligt sind.
- 2. Beschlüsse des Kernvorstandes können auf Vorstandssitzungen, schriftlich, mündlich oder in anderer Form gefasst werden
- 3. Beschlüsse des Kernvorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit sofern im Einzelfall durch die Satzung nicht abweichend festgelegt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder den/der Stellvertreter(in) einberufen und geleitet.
- 1. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und eine Frist von 10 Tagen einhalten, die mit dem Tag der Absendung der Einberufung beginnt.
- 2. Über Inhalte und Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das auch zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse beinhaltet.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Kernvorstand mit Entscheidungskompetenz und dem Fachvorstand (Sachkompetenz). Mitglieder des Kernvorstandes können nicht gleichzeitig Aufgaben des Fachvorstandes wahrnehmen.
- (2) Der Fachvorstand besteht aus Personen, die den Kernvorstand mit ihrem Wissen und ihrer Sachkompetenz beraten und ihn damit bei Sachentscheidungen unterstützen.
- (3) Der Fachvorstand selbst ist kein Organ des Vereines. Seine Mitglieder haben aus schließlich beratende Funktion.
- (4) Mitglieder des Fachvorstandes können ordentliche Mitglieder des Vereines als auch

- externe natürliche Personen sein. Über ihre Berufung entscheidet der Kernvorstand. Dieser legt auch die Dauer der Berufung und die sachlichen Zuständigkeiten fest.
- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Sie sind an keine Formen und Fristen gebunden und orientieren sich hinsichtlich der Anwesenheit bzw. Beteiligung der Mitglieder des Fachvorstandes an den sachlichen Notwendigkeiten und Themenstellungen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Billigung des Jahresberichtes des Kernvorstandes
 - Entlastung des Kernvorstandes
 - Wahl des Kernvorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Festsetzung der Pflichtbeiträge der ordentlichen Mitglieder
 - · Wahl von zwei Finanzprüfern
 - Billigung des Prüfberichtes der Finanzprüfer
 - Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereines
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung von sonstigen Anträgen
- (2) Mitgliederversammlungen werden entweder als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung durchgeführt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
- 1. Die Jahreshauptversammlung wird schriftlich durch den/der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/-r Stellvertreter(in) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen (Einladung).
- 2. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch den Kernvorstand festgelegt.
- 3. Zwischen Einladung und Durchführung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu wahren, die mit dem Tage der Absendung der Einladung beginnt.
- (4) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies aus Sicht des Kernvorstandes im Interesse des Vereines erforderlich ist oder diese als Minderheitenverlangen von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen gegenüber dem Kernvorstand gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptver sammlung.
- (5) Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden; bei Verhinderung dem/der Stellvertreter(in). Sind beide verhindert, findet keine Mitgliederversammlung statt; sie muss unter Wahrung der vorgegebenen Fristen und Formen neu einberufen werden.
- (6) An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- 1. Ausserordentliche Mitglieder werden jeweils durch eine natürliche Person repräsentiert, die dem Kernvorstand schriftlich angekündigt werden muss.
- 2. Das Recht zu Wortbeiträgen haben alle Mitglieder.
- 3. Stimmrecht haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimme.
- 4. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig sofern im Einzelfall in der Satzung nicht abweichend

Satzung 10.10./12.12. 2014 Seite 5 von 7

- festgelegt.
- 1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen sofern nicht von mindestens einem ordentlichen Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt wird. In diesem Fall erfolgt sie schriftlich.
- 2. Alle Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen, sofern im Einzelfall durch die Satzung nicht abweichend festgelegt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt sinngemäß auch für Wahlen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird durch den Kernvorstand eine Niederschrift gefertigt, die folgende Sachverhalte beurkundet:
 - · Anzahl der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder
 - · Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - gestellte Anträge
 - · Art der Abstimmungen
 - Abstimmungsergebnisse
- (9) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 7 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Kernvorstand schriftlich eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- Diese ist durch den Versammlungsleiter bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2. Über die Annahme der Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Einzelbeschluss.
- (10) Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung sind nur dann zugelassen, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht gestellt werden konnten. Davon grundsätzlich ausgeschlossen sind Anträge auf:
 - Änderung der Satzung
 - Entlassung von Mitgliedern des Kernvorstandes
 - Auflösung des Vereines
 - · Ausschluss von Mitgliedern

Abschnitt D: Sonstige Regelungen

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Kernvorstand einen/eine Geschäftsführer/-in sowie weitere Mitarbeiter/-innen einstellen.
- Diese können ordentliche Mitglieder sein, dürfen jedoch nicht dem Kernvorstand angehören.
- 2. Sie können ihre Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder ehrenamtlich durchführen.
- 3. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG(Ehrenamtspauschale) entscheidet der Kernvorstand.
- 4. Der Umfang der Tätigkeiten sowie Befugnisse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden durch den Kernvorstand in einer Geschäftsordnung verbindlich festgelegt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist als besondere/r Vertreter/in des Vereines dem Kern vorstand gegenüber nach § 30 BGB verantwortlich.
- 1. Er/sie nimmt als Mitglied des Fachvorstandes an Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.
- 2. Er/sie führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Kernvorstand; jedoch mit folgenden Ausnahmen, die ausschließlich dem Kernvorstand obliegen:
- (a) Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmer/innen,

- (b) Anschaffungen, Investitionen und die Vornahme baulicher Maßnahmen mit Kosten im Einzelfall über 500 €.
- (c) das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen aller Art,
- (d) die Inanspruchnahme von Krediten jeglicher Art,
- (e) der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.

§ 14 Geschäftsordnungen

Der Kernvorstand kann bei bedarf neben den in der Satzung bereits an anderer Stelle festgelegten Geschäftsordnungen weitere Geschäftsordnungen erstellen.

§ 15 Finanzführung und -prüfung

- (1) Der Kernvorstand hat über die Finanzgeschäfte des Vereines Buch zu führen und darüber eine jährliche Finanzrechnung zu erstellen. Dies ist Teil des Jahresberichtes.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Finanzprüfer/innen geprüft. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Billigung zu eröffnen.
- (3) Die beiden Finanzprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung und Liquidation

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereines kann gestellt werden durch:
- 1. den Kernvorstand mit einstimmiger Beschlussfassung aller Mitglieder oder
- 2. schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck ein berufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Auflösung des Vereines gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (4) Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidationsbeauftragte, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Bürgerstiftung der VR Bank Pinneberg-Elmshorn.

